

Landw. Betrieb/Inhaber:	_____
Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
Land:	_____
NUTS-II-Gebiet*:	_____

Agrarhändler:	_____
---------------	-------

## Selbsterklärung zur Ernte 2020

### für Cross-Compliance Betriebe zur Nachhaltigkeit von Biomasse

gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

1. Die von mir angebaute und gelieferte Biomasse erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung); die entsprechenden Nachweise liegen vor.

Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): Raps, \_\_\_\_\_

Auszunehmende Flächen (siehe Pkt. 2) gemäß aktuellen EU-Direktzahlungsantrag: \_\_\_\_\_

2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Pkt. 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener THG-Berechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht berücksichtigt werden).
3.  Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).  
 Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.  
 Ich habe/werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/stellen.
5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll - soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen) oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

**Hinweis:** Mit seiner Unterschrift bestätigt der landwirtschaftliche Betrieb, dass er über seinen Ersterfasser in Bezug auf REDcert-EU an der Gruppenzertifizierung des Bundesverbands Agrarhandel e. V. teilnimmt. Gruppenverantwortlicher ist der/die REDcert-Beauftragte des BVA. Weitere Informationen stellen der Verband unter [www.bv-agrar.de/redcert-gruppenzertifizierung](http://www.bv-agrar.de/redcert-gruppenzertifizierung) sowie der Ersterfasser gern zur Verfügung. Auf der angegebenen Webseite ist die aktuelle Kontrollbescheinigung abrufbar.

Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Betrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der beauftragten Zertifizierungsstellen die Einhaltung der relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle überprüfen können. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrollleuren begleitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen